§ 37 EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Verlängerung des Zeitraums zur Anpassung von Vorauszahlungen bei Land- und Forstwirten
- Redaktionelle Änderung: Geänderter Verweis für Kinderbetreuungskosten
- Fundstelle: StVereinfG 2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

§ 37

Einkommensteuer-Vorauszahlung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBI. I 2011, 2131; BStBI. I 2011, 986)

- (1) ¹Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. ²Die Einkommensteuer-Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.
- (2) (weggefallen)
- (3) ¹Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. ²Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 36 Absatz 2 Nummer 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. ³Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 23 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden. ⁴Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben Aufwendungen im Sinne des § 9c Absatz 2 und 3, des § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9, der §§ 10b und 33 sowie die abziehbaren Beträge nach § 33a, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 600 Euro nicht überstei-

EStG § 37

gen, außer Ansatz. 5Die Steuerermäßigung nach § 34a bleibt außer Ansatz. ⁶Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleibt der Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 außer Ansatz. ⁷Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 und § 10h auch die Aufwendungen, die nach § 10e Absatz 6 und § 10h Satz 3 wie Sonderausgaben abgezogen werden: Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10i für nach dem Eigenheimzulagengesetz beaünstiate Obiekte wie Sonderausgaben abgezogen werden. ⁸Negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt, die nach der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes beginnen. 9Wird ein Gebäude vor dem Kalenderjahr seiner Fertigstellung angeschafft, tritt an die Stelle der Anschaffung die Fertigstellung. 10 Satz 8 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das erhöhte Absetzungen nach den §§ 14a. 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes oder Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes in Anspruch genommen werden. 11 Satz 8 gilt für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines anderen Vermögensgegenstands im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anschaffung oder Fertigstellung die Aufnahme der Nutzung durch den Steuerpflichtigen tritt. 12 In den Fällen des § 31, in denen die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wird, bleiben bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 Freibeträge nach § 32 Absatz 6 und zu verrechnendes Kindergeld außer Ansatz.

(4)–(5) unverändert

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBI. I 2011, 2592; BStBI. I 2011, 1171)

JK 12 **E** 2 Apitz

⁽⁵⁰f) ¹§ 37 Absatz 3 ist, soweit die erforderlichen Daten nach § 10 Absatz 2 Satz 3 noch nicht nach § 10 Absatz 2a übermittelt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die für den letzten Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung vermindert um 20 Prozent oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent.

Anm. J 11-2

§ 37 EStG

 als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer gesetzlichen Pflegeversicherung

anzusetzen sind; mindestens jedoch 1 500 Euro. ²Bemessen sich die Vorauszahlungen auf der Veranlagung des Veranlagungszeitraums 2008, dann sind 1 500 Euro als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige keine höheren Beiträge gegenüber dem Finanzamt nachweist. ³Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist der in den Sätzen 1 und 2 genannte Betrag von 1 500 Euro zu verdoppeln. ⁴§ 37 Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBI. I S. 2131) ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Hörster, Steuervereinfachungsgesetz 2011 – ein Überblick, NWB 2011, 3350; Kanzler, Die wichtigsten Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, NWB 2011, 525; Kruhl, Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet, StBW 2011, 983; Merker, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011, SteuStud. 2011, 617; Paintner, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Überblick, DStR 2011, 1877; Wiegand, Das Steuervereinfachungsgesetz aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, NWB 2011, 3606.

Kompaktübersicht

Gegenstand der Änderungen: Durch das StVereinfG 2011 wurde der Zeitraum zur Anpassung von Vorauszahlungen bei Land- und Forstwirten als Folgeänderung zur Verlängerung der Frist zur Abgabe von StErklärungen (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO) um zwei Monate verlängert (Abs. 3 Satz 3) und die Aufhebung der Regelung zu Kinderbetreuungskosten (§ 9c) redaktionell ohne inhaltliche Änderung umgesetzt (Abs. 3 Satz 4).

Rechtsentwicklung:

J 11-2

- ▶ Zur Gesetzesentwicklung bis 2009 s. § 37 Anm. 3.
- ▶ JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBI. I 2010, 1768; BStBI. I 2010, 1394): Ersetzung des Verweises auf § 10 Abs. 2 Satz 2 durch einen Verweis auf Satz 3 der Vorschrift in § 52 Abs. 50f Satz 1.
- ▶ StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBI. I 2011, 2131; BStBI. I 2011, 986): In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "21 Monate" durch die Angabe "23 Monate" ersetzt und damit der Zeitraum für die Anpassung der Vorauszahlungen um zwei Monate von 21 auf 23 Monate verlängert. In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter "des § 9c Abs. 2 und 3," gestrichen und die Wörter "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9" durch die Wörter "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9"

EStG § 37

Anm. J 11-2

ersetzt. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 9c und der Übernahme der Regelungen zu Kinderbetreuungskosten in § 10 Abs. 1 Nr. 5.

- J 11-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Abs. 3 Satz 3 ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen (§ 52 Abs. 50f).
 - Abs. 3 Satz 4 tritt nach der Generalklausel des Art. 18 Abs. 1 StVereinfG 2011 am 1.1.2012 in Kraft. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 in der dann geltenden Fassung gilt die Vorschrift damit erstmals ab dem VZ 2012.
- J 11-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Mit den Neuregelungen in Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden die Konsequenzen aus der Verlängerung der Frist zur Abgabe der StErklärung für Land- und Forstwirte (§ 149 Abs. 2 AO) sowie die Auswirkungen der Aufhebung des § 9c und die modifizierte Übernahme der Regelungen für Kinderbetreuungskosten in § 10 Abs. 1 Nr. 5 für die EStVorauszahlungen umgesetzt.
 - ▶ Abs. 3 Satz 3: StErklärungen, die sich auf ein Kj. (wie zB die EStErklärung) beziehen, sind grds. spätestens fünf Monate nach Ablauf des VZ abzugeben (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Die bisherige Regelung hatte zur Folge, dass Land- und Forstwirte mit einem vom Kj. abweichenden Wj. für die Abgabe der StErklärung im Vergleich zu Stpfl. mit gewerblichen Einkünften mit einem Wj., das mit dem Kj. übereinstimmt, zwei Monate weniger für die Erstellung ihrer StErklärung zur Verfügung standen. Diese Ungleichbehandlung wird mit der Änderung des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO beseitigt.

Die Verlängerung der Frist zur Abgabe der StErklärung für Land- und Forstwirte um zwei Monate führt als Folgeänderung zur Verlängerung des Zeitraums für die Anpassung der Vorauszahlungen um zwei Monate auf nunmehr 23 Monate.

▶ Abs. 3 Satz 4: Die Regelungen zu Kinderbetreuungskosten in § 9c wurden aufgehoben und in modifizierter Weise in § 10 Abs. 1 Nr. 5 übernommen. Die bisherigen Verweise in Abs. 3 Satz 4 werden als redaktionelle Folgeänderung angepasst. Die Änderung des Abs. 3 Satz 4 hat keine inhaltliche Bedeutung. Die Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten bleiben über den Verweis auf § 10 Abs. 1 Nr. 5 weiterhin außer Ansatz.

JK 12 **E** 4 Apitz